



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018

In Kraft ab 1. Januar 2019

www.pieterlen.ch

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Reglement gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Art. 1 Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

Art. 2

¹Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.

²Von der Neubewertungsreserve ist fünf Jahre nach Einführung von HRM2 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).

Art. 3 Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).

Art. 4 Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.

Art. 5 Der Gemeinderat legt die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.

Art. 6 Dieses Reglement tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pieterlen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 beraten und mit 89 : 0 Stimmen genehmigt.

2542 Pieterlen, 5. Dezember 2018

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Leiter Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 5. Dezember 2018

Leiter Präsidiales

David Löffel